

Satzung
der Narrenzunft Gengenbach 1499 e. V.
in der Fassung vom 11. November 2015

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "NARRENZUNFT GENGENBACH 1499 e.V.". Er ist seit dem 17. Februar 1958 beim Amtsgericht Gengenbach in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gengenbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (4) Die Narrenzunft Gengenbach e. V. gehört der "Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte – gegründet 1924 e. V." mit Sitz in Bad Dürkheim als satzungsgemäßes Mitglied an.

§ 2

Ziel und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch seine Tätigkeit im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung alten Volksbrauchtums.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, die Pflege und Fortentwicklung des vorhandenen, örtlich überlieferten Fastnachtsbrauchtums. Es lebt durch die Gestalten der Hexen, Spättlehansel, Klepperlisbuben, Klepperlismaidli, Hemdenglunker, Narrenräte, Alt-Gengenbacherinnen, Lumbehunde, Bott und Schalk weiter. Der Zweck wird insbesondere durch die Durchführung der Straßenfasend und den Betrieb des Narrenmuseums Niggelturm verwirklicht.

§ 3

Ausschließlichkeit und Ausgaben

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person weder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Narrenrat kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4

Überliefertes Gengenbacher Fastnachtsbrauchtum

- (1) Die Bezeichnung der Fastnacht ist in Gengenbach ausschließlich:
"F A S E N D".

- (2) Narrengewänder und Masken

Hexe: Einfarbig roter Rock mit aufgenähten schwarzen Bändern, buntfarbige Ringelstrümpfe mit Strohschuhen, lange weiße Spitzenunterhosen, kleingemusterter "Peter"; blau grundiger Bauernschurz; Holzmaske mit einheitlichem Kopftuch (Kaschmir- oder Wienerschäl). Ausgerüstet mit einem Reisigbesen mit möglichst knorrigem Stiel. Das Tragen von Hexenhäs und Hexenmaske ist nur gestattet:

- a) aktiven männlichen Mitgliedern
- b) Kindern von aktiven Mitgliedern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nach Genehmigung durch den Narrenrat

Spättlehansel: Hose, Jacke und Kopfhaube mit aufgenähten bunten "Spättle" (aus zweierlei Stoffen zusammengenäht). Sie sind ziegelförmig übereinander gelegt. Die Kopfhaube mit zwei schwarzen Tuchhörnern und kleinen Schellen ist an einer Holzmaske befestigt. Dunkle Schuhe. Ausgerüstet mit einer Saubloder (Schweinsblase) oder hölzerner Streckschere. Das Tragen von Spättlehanselhäs und Spättlehanselmaske ist nur gestattet:

- c) aktiven weiblichen Mitgliedern
- d) Kindern von aktiven Mitgliedern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nach Genehmigung durch den Narrenrat

Klepperlisbub: Schwarze lange Hose, dunkle Schuhe, Küferbluse mit rechts einem Stroh- und links einem Heubüschel auf den Schultern, rotes Halstuch mit weißen Randstreifen und weißen Punkten gebunden durch eine blaue Streichholzschachtel, schwarze Zipfelmütze. Ausgerüstet mit Holzklepperli.

Klepperlismaidli: Dunkelblauer, unterknielanger Rock und längsgestreifter hellblauer Schurz mit Zierband. Weiße Bluse mit Rüschen-Stehkragen, Pluderärmeln und (unterarm-) langem gerippten Bündchen. Kleingemusterter ärmelloser "Peter" mit leicht spitz zulaufendem Rückenteil und Zierband. Weiße Strumpfhose. Stirnband aus demselben Stoff wie der "Peter". Rotes Halstuch mit weißen Randstreifen und weißen Punkten gebunden durch ein Klepperli mit zwei Löchern. Flache oder halbhohe schwarze Schuhe (keine Stiefel). Umhängetasche mit Trageband aus demselben Stoff wie der "Peter", diagonal umgehängt. Ausgerüstet mit Holzklepperli.

Hemdenlunker: Weißes Nachthemd und weiße Zipfelmütze, rotes Halstuch, weiße lange Spitzenunterhose, bunte Ringelstrümpfe mit Strohschuhen. Ausgerüstet mit Holzkübel und Trommelstöcken.

Narrenrat: a) Kleines Ornat: Rote Pumphose, schwarze Samtjacke mit weißem Spitzentuch am Hals und weißem Spitzenband an der Manschette, weiße Strümpfe, weiße Handschuhe, schwarze Schuhe, schwarzes Samtbarett mit weißer und roter Feder als Kopfbedeckung.

b) Großes Ornat: Rote Pumphose, schwarzer Samttalar, weißer ziegelartiger Tellerkragen, weiße Perücke, Brille, weiße Strümpfe, weiße Handschuhe, schwarze Schuhe. Ausgerüstet mit einer in der Hand zu tragenden Urkunde.

Alt-Gengenbacherin: Die Alt-Gengenbacherin trägt ein Gewand im barocken Stil, das auf die städtische, bürgerliche Festkleidung des ausgehenden 18. Jahrhunderts zurückgeht. Das Kleid ist zweiteilig (Rock und Oberteil) gefertigt, nach vorgegebenem Schnittmuster. Vorgesehen sind festliche Stoffe wie Brokat, Samt, Taft und Seide sowie synthetische Stoffe wie beispielsweise Acetat. Zum Ausputz können Spitzen, Bänder und Borten verwendet werden. Unter den Rock gehört ein Reifrock. Kopfschmuck ist eine zum Kleid farblich passende Samt-Schäfe mit Goldspitze. Die Schäfe wird von einer weißen Spitze umrahmt und besitzt einen zum Kleid farblich passenden Schlupf. Über das Kleid kann eine Samt-Jacke getragen werden, die in Stil und Farbe harmoniert. Die geschlossenen Schuhe müssen - passend zur Kleidung - in gedeckten Farben gewählt werden. Des Weiteren trägt die Alt-Gengenbacherin helle Handschuhe und einen Beutel (Pompadour).

Schalk: Schwarze Schuhe, rotes enganliegendes Beinkleid, Jacke mit aufgenähten roten und silberfarbigen "Spättle", die ziegelförmig übereinander gelegt sind. Kopfhaube von gleicher Beschaffenheit wie Jacke mit je einem kräftigen roten und silberfarbigen Horn mit kleinen Schellen, roter Umhang. Ausgerüstet mit Zepter mit Schellen und Laterne.

Lumbehund (auch "Usgstopfer" genannt!): Mit Stroh oder Heu ausgestopft, für den Träger übergroßer alter Anzug, schwarz verschmiertes Gesicht, großer Schlapphut. Ausgerüstet mit langer Weidengerte.

Bott: Mit einem Gürtel geschnürter roter Wams mit großem weißen Tellerkragen, schwarze Pumphase, weiße Kniestrümpfe, barettartige rote Mütze. Ausgerüstet mit einem über die Schulter zu tragenden Umhängebeutel, sowie einer großen Glocke, genannt "Bottschell".

(3) Originelle Gebräuche

a) Narrenrufe

Hoorig, hoorig, hoorig isch d'r Bär,
und wenn d'r Bär nit hoorig wär,
dann wär er au kei Bär!

Schelle, Schelle, Sechse,
Alli, aldi Hexe – Narro!

Oh, du alter Lumbehund
hesch nit gwißt wenn d' Fasend kummt,
hätsch di Mul mit Wasser griebe,
wär d'rs Geld im Beutel bliebe – Narro!

Narri – Narro

Narri – Narro

Narri – Narro

b) Narrenmarsch (komponiert im Jahre 1937 von Musiklehrer Jung, Frbg. i. Br.)

Dieser Narrenmarsch ist alleiniges Eigentum der Narrenzunft Gengenbach e. V. Er darf nur mit Zustimmung des Narrenrates gespielt werden.

c) Klepperlislied (Lied der Klepperlisbuben)

Mir sin die brave Junge der Gengenbacher Stadt,
es isch uns jetzt gelunge, was uns geträumet hat.
Mir singe luschtig druff un klepp're noch dezue:
so macht's am Fasend-Zischdig e jeder luschtig Bue.

Mir singe uns ganz heiser für unser hitig Fescht,
wenn Karl der junge Kaiser, si Gnade walte läßt;
wenn er im Prachtgewand uns Freiheit bringe duet
d' Kaiserball dernebe des git uns froher Muet.

Mir klepp're, mir scheide, mir sage euch adio,
mir wünsche euch viel Freude zum heut'ge Gaudio.
Die Gengenbacher Fasend, sie isch uns s'Liebscht im Johr,
drum klepp're mir mit Freude, mir sin e luschtig's Chor.

d) Klepperlismaidlied (Lied der Klepperlismaidli)

Mir sin die frechschte Maidli vum Städtli Gengenbach,
mir schnurre un mir schnaige, dezue sin mir hellwach.
Dann tun mir au noch kleppere, singe eich do vor,
doch nit so sechzigstimmig wie de Klepperlisbubechor.

Wer kleppere kann, isch gschickt, es isch e feini Kunscht,
un wer de Driller blickt, der frait sich nit umsunsch.
Wer eimol lutt gekleppert het bim Gang durchs Obertor,
der kennt des kleine Glück, wenn´s schäppert dann im Ohr.

Jetzt hemmer dreimol kleppert, des isch des End vum Lied.
Wenn mir dann „hoorig“ briele, dann bläre alli mit.
Die Gengenbacher Fasend isch uns s'liebscht im Johr,
drum kleppere mir mit Freude, mir sin de Maidli-Chor.

e) Schalkwecken

Schalk wach uf,
Schalk mach mit,
Schalk kumm ra, s'isch FASENDZIT!

f) Gizzigrufen

Gizzig, gizzig, gizzig isch de „Bayerbeck“,
un wenn er nit so gizzig wär,
dann gäb er au a „Bretschel“ her!

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

a) Passive Mitgliedschaft

Zum Erwerb der passiven Mitgliedschaft sind keine Bedingungen zu erfüllen. Sie ist schriftlich beim Narrenrat zu beantragen. Wird der Aufnahmeantrag vom Narrenrat angenommen, beginnt die passive Mitgliedschaft am folgenden 11. 11. Wird dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen, so erfolgt die Ablehnung schriftlich ohne Angaben von Gründen.

b) Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann nur werden, wer bereits passives Mitglied ist.

Ein aktives Mitglied als Hexe, Spättlehansel, Narrenrat, Alt-Gengenbacherin, Bott, Schalk, Klepperlismeisterin oder Klepperlismeister kann nur werden,

- aa) wer ein Mindestalter von 18 Jahren hat,
- bb) wer in Gengenbach mindestens 3 Jahre wohnhaft ist.
- cc) wer durch die Bedingungen dieser Satzung gewählt ist.

Ausnahmen zu bb) sind möglich, bedürfen aber der ausdrücklichen begründeten Zustimmung des Narrenrates.

Aktive Mitglieder sind auch Klepperlisbuben und Klepperlismaidli.

c) Aufnahme als aktives Mitglied bei den Hexen und Spättlehansel

Zur Aufnahme als aktives Mitglied bei den Hexen oder Spättlehansel ist ein schriftlicher Antrag an die Narrenzunft Gengenbach zu stellen. Die Entscheidung über die Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt durch Wahl in einer Hexen- bzw. Spättlehanselversammlung. Diese Wahl kann jedoch erst nach einer Überprüfung der Anträge durch den Narrenrat nach satzungsmäßigen und sonstigen Gründen erfolgen. Gewählt ist, wer die vom Narrenrat festgelegte Anzahl der Stimmen der bei der Abstimmungsversammlung anwesenden stimmberechtigten Hexen bzw. Spättlehansel erhält. Ein erneuter Aufnahmeantrag im darauf folgenden Jahr ist möglich.

d) Aufnahme als aktives Mitglied bei den Alt-Gengenbacherinnen

Zur Aufnahme als aktives Mitglied bei den Alt-Gengenbacherinnen ist ein schriftlicher Antrag an die Narrenzunft Gengenbach zu stellen. Die Entscheidung über die Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt durch den Narrenrat nach Abstimmung mit der Sprecherin der Alt-Gengenbacherinnen sowie einer Überprüfung der Anträge nach satzungsmäßigen und sonstigen Gründen.

e) Aufnahme als aktives Mitglied bei Klepperlisbuben und Klepperlismaidli

Über die Aufnahme als aktives Mitglied bei Klepperlisbuben und Klepperlismaidli entscheiden die Klepperlismeisterin bzw. der Klepperlismeister zusammen mit dem Narrenrat nach satzungsmäßigen und sonstigen Gründen jedes Jahr vor der Fasend.

(2) Ende der aktiven Mitgliedschaft bei den Hexen und Spättlehansel

- a) Bei Nichterfüllung des Maskenvertrages endet die aktive Mitgliedschaft automatisch. Die Maske ist dann, entsprechend den Regelungen im Maskenvertrag an die Zunft zurückzugeben.
- b) Ausnahmen zu a) sind möglich bedürfen aber der ausdrücklichen begründeten Zustimmung des Narrenrates.

(3) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt, der schriftlich dem Narrenrat mitzuteilen ist. Er kann nur zum 11.11.eines jeden Jahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden.
- b) Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Narrenrates. Der Narrenratentscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen und ist nicht verpflichtet seine Entscheidung zu begründen.
- c) Tod des Mitgliedes.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe dieser Satzung und dem Gesetz stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages kann jährlich auf Vorschlag des Narrenrates am 11. 11. durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beitragszahlung befreit das Mitglied nicht von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen der Narrenzunft. Die Beiträge sollen grundsätzlich lediglich zur Deckung der dem Verein aus der Durchführung seines Zwecks entstehenden Aufwendungen Verwendung finden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen befreit.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, sich entsprechend ihrer Fähigkeiten an dem gemeinsamen Fastnachtstreiben, das unter § 2 Abs. 2 erläutert wird, aktiv zu beteiligen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder sind gehalten an den Veranstaltungen der Narrenzunft teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht belästigt werden und die Narrenzunft in ihrem Ansehen keinen Schaden erleidet. Der Straßenverkehr darf durch das Hexen- und sonstige Fastnachtstreiben nicht gefährdet werden.
- (5) Die Narrenzunft als Eigentümer der Urheberrechte der Gengenbacher Hexen- und Spättlemasken hat das ausschließliche Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung. Die Anfertigung vorgenannter Masken erfolgt ausschließlich durch die Narrenzunft. Sie beauftragt hiermit einen geeigneten Maskenschnitzer, wobei die Aushändigung der Masken an die aktiven Mitglieder die Aufnahme bei den Hexen bzw. Spättlehansel voraussetzt. Den Inhabern und Besitzern von Hexen- bzw. Spättlemasken ist es verboten, Hexen- bzw. Spättlemasken auszuleihen oder zu verkaufen. Der Austausch der Masken innerhalb der aktiven Hexen und Spättlehansel ist möglich. Für den Fall des Ausscheidens aus der Narrenzunft ist das Mitglied verpflichtet, der Narrenzunft die Maske zum angemessenen Preis zu verkaufen. Ausnahmen sind durch Narrenratsbeschluss zulässig.

- (6) Verstöße gegen die Satzung können bei aktiven Mitgliedern zu einer zeitlichen Sperre oder wie bei passiven Mitgliedern zum Ausschluss aus der Narrenzunft führen. Dieses entscheidet der Narrenrat durch Mehrheitsbeschluss.
- (7) Ein aktives Mitglied kann nicht gleichzeitig in einer anderen Narrenzunft als aktives Mitglied tätig sein.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist auf den 11. 11. eines jeden Jahres einzuberufen. Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 3/4 der Mitglieder es verlangen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gengenbach.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Narrenrat schriftlich vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Zunftmeister bzw. Kanzler geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen des Narrenrates den Versammlungsleiter.
- (5) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Art der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Zeichen (Handerheben, Vorzeigen einer Stimmkarte) oder schriftlich, geheim, wenn es von 1/5 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (2) Ausnahme bildet die Wahl des Gesamtvorstandes (Narrenrat), die grundsätzlich schriftlich, geheim durchgeführt werden muss.
- (3) Beschlüsse werden mit Ausnahme von Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 10

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Sie müssen Mitglieder der Narrenzunft Gengenbach e. V. sein.
- (2) Sie haben die Aufgabe die Finanzen des Vereins zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Prüfbericht ist schriftlich zu erstellen und von beiden Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

§ 11

Gesamtvorstand (Narrenrat)

- (1) Der Gesamtvorstand führt die Bezeichnung Narrenrat. Er besteht aus maximal zwölf Personen, die Mitglieder der Zunft sein müssen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Narrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ist ein Narrenrat vorzeitig ausgeschieden, dauernd verhindert oder erfüllt er seine Aufgaben nicht pflichtgemäß, so ist er in der nächsten Mitgliederversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Es kann bei Bedarf eine kommissarische Besetzung durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.
Sinkt die Zahl der Mitglieder des Narrenrates unter sieben Personen, so muss unverzüglich die Mitgliederversammlung einberufen werden, um Neuwahlen durchzuführen. Zur Einberufung dieser Mitgliederversammlung ist jedes der verbleibenden Narrenratsmitglieder verpflichtet. Den Vorsitz in dieser Mitgliederversammlung hat der Zunftmeister oder sein geordneter Vertreter. Ist keiner der beiden mehr im Amt, so hat das jeweils älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 12

Gliederung des Narrenrates – Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Narrenrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit
 - a) den Vorsitzenden – er führt den Titel "Zunftmeister"
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden – er führt den Titel "Kanzler"
 - c) den Kassierer – er führt den Titel "Säckelmeister"
 - d) den Schriftführer – er führt den Titel "Sekretarius"

Diese Wahl ist innerhalb von 14 Tagen nach der Neuwahl (11. 11. des Jahres) durchzuführen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

- (2) Die unter a - d genannten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 13

Vertretung der Narrenzunft

- (1) Die Narrenzunft wird durch den Zunftmeister und den Kanzler je alleine, durch den Säckelmeister und dem Sekretarius nur gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne § 26 BGB vertreten.
- (2) Die oben genannten Personen (geschäftsführender Vorstand) sind nur berechtigt die Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben zu denen sie durch Beschluss des Narrenrates ermächtigt worden sind. In dringenden Fällen, in denen eine Beschlussfassung nicht herbeigeführt werden kann, sind sie berechtigt nach pflichtmäßigem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zu erledigen. In einem solchen Falle ist der Narrenrat schnellstmöglich zu unterrichten.

§14

Aufgaben des Narrenrates

Der Narrenrat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) Gestaltung und Durchführung des Fastnachtsprogramms und der einzelnen Veranstaltungen, sowie die Durchführung aller Angelegenheiten, die damit im Zusammenhang stehen.
- (2) Verwaltung des Zunftvermögens.
- (3) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss, ggf. zeitliche Sperre von Zunftmitgliedern.
- (4) Festlegung des Umfangs und der Preise für Verkaufsartikel und Dienstleistungen der Zunft. Die festgelegten Beträge sind in einer Gebührenordnung schriftlich festzuhalten.
- (5) Übertragung besonderer Aufgaben an Mitglieder. Art und Umfang sind schriftlich festzuhalten.
- (6) Entscheidung über Ehrungen gemäß Ehrenordnung.
- (7) Einberufung der Mitgliederversammlungen gemäß § 8 der Satzung. In der jährlich am 11. 11. stattfindenden Versammlung ist ein Rechenschafts- und Kassenbericht zu erstatten.
- (8) Durchführung sämtlicher Maßnahmen, die die Narrenzunft betreffen.
- (9) Von jeder Narrenratssitzung ist vom Sekretarius oder dessen Stellvertreter ein Protokoll zu fertigen, das von ihm zu unterzeichnen ist.

§ 15

Art der Beschlussfassung des Narrenrates

- (1) Beschlüsse des Narrenrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Räte gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter den Stichtscheid.
- (2) Der Narrenrat ist bei Anwesenheit von sieben Räten beschlussfähig. Beschlüsse müssen dann allerdings einstimmig gefasst werden. Darüber ist ein Protokoll auszufertigen, und von den am Beschluss mitwirkenden Narrenräten zu unterzeichnen.

§ 16

Beirat und Großer Rat

- (1) Der Beirat wird gebildet aus den Führungsgremien der Hexen und Spättlehansel. Diese Gremien bilden zusammen mit dem Narrenrat den "Großen Rat", der die Aufgabe hat, die Obliegenheiten der gesamten Narrenzunft mit den einzelnen Gruppen zu koordinieren.
- (2) Der Große Rat ist nach Bedarf vom Zunftmeister einzuberufen, wobei die Einberufung der Narrenrat oder die beiden Führungsgremien einzeln oder gemeinsam beantragen können.
- (3) Der Große Rat hat alljährlich vor dem 11. 11. eines jeden Jahres, unter Berücksichtigung der Eignung und des Ansehens, den Schalk, den Bott sowie die Klepperlismeisterin und den Klepperlismeister auszuwählen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Narrenrates und Beirates. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Über die im Großen Rat gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Zunftmeister, vom Hexenmeister, der Spättlehanselmeisterin bzw. im Verhinderungsfall von deren Stellvertretern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Hexenmeister, Spättlehanselmeisterin – Führungsgremium

- (1) Die Hexen bzw. Spättlehansel wählen jeweils aus den zu ihnen gehörenden aktiven Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren den Hexenmeister, die Spättlehanselmeisterin und weitere Mitglieder für besondere Aufgaben. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Anzahl und Tätigkeit dieser zusätzlich gewählten Mitglieder ist in einer Geschäftsordnung festzulegen.
- (3) Der Hexenmeister bzw. Spättlehanselmeisterin bilden mit Mitgliedern das jeweilige Führungsgremium. Diese Führungsgremien wählen aus ihrer Mitte einen ordentlichen Vertreter für den Hexenmeister bzw. Spättlehanselmeisterin.
- (4) Für die Gruppen der Hexen und Spättlehansel überwachen der Hexenmeister bzw. Spättlehanselmeisterin oder deren Vertreter die Richtlinien über Verhalten und Auftreten. Diesen Anweisungen hat jedes Mitglied dieser Gruppen Folge zu leisten.

§ 18

Führung der Alt-Gengenbacherinnen

- (1) Die Alt-Gengenbacherinnen wählen aus den zu ihnen gehörenden aktiven Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren eine Sprecherin und eine Stellvertreterin. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für die Gruppe der Alt-Gengenbacherinnen überwacht die Sprecherin das Verhalten und Auftreten. Den Anweisungen hat jedes Mitglied der Alt-Gengenbacherinnen Folge zu leisten.

§ 19

Geschäftsordnung (GO)

- (1) Der Narrenrat ist ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 20

Auflösung der Narrenzunft

- (1) Eine Auflösung der Narrenzunft kann nur auf einer eigens zum Zwecke der Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die bis zur Auflösung amtierenden Mitglieder des Narrenrates sind die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 21

Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Bei Ende der Mitgliedschaft werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds auf Verlangen des betroffenen Mitglieds bzw. seines gesetzlichen Vertreters aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach Ende der Mitgliedschaft aufbewahrt.

§ 22

Schlussbestimmung

- (1) Soweit in dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen worden ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23

Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage der Zustimmung in Kraft. Sie ersetzt die am 11. 11. 2009 beschlossene Satzung.

Gengenbach, den 11. November 2015